

Stenographischer Bericht

über die

2. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 26. November 1920.

Inhalt:

	Seite
Rundgebung des Landtages für die unterdrückten Sudetendeutschen	8

Personalien:

Angelobung der Abgeordneten Kaspar, Kaufmann, Resel und Stameh	8
Wahl der Bundesratsmitglieder und deren Ersatzmänner	8
Wahl der Präsidenten des Landtages	14
Wahl des Landeshauptmannes	15
Wahl des Hauptausschusses	15
Wahl der Landesregierung	15
Wahl des Geschäftsausschusses	16

Anlage:

Beilage Nr. 12	8
----------------	---

Verhandlungen:

Beilage Nr. 12, Bericht des Verfassungsausschusses über die vorläufige Landesverfassung.	
Berichterstatter Dr. Uhrer.	
Dringliche Behandlung und Annahme des Auschußantrages und des vorgelegten Gesetzentwurfes	12
Dringlicher Antrag der Abgeordneten Dr. Uhrer, Pongraz, Schreckenthal und Dr. Süßler, betreffend die Übergabe des Burgenlandes.	
Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages	16

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Anträge (siehe Verzeichnis)	7
Anfragen (siehe Verzeichnis)	7
Beantwortung von Anfragen (siehe Verzeichnis)	7
Tagesordnung der nächsten Sitzung	17

Verzeichnis der in der Sitzung eingebrachten Anträge, Anfragen und Beantwortung von Anfragen.

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Dr. Süßler, Ing. Paul, Dr. Dantine, Riech und Genossen, betreffend die von Österreich nicht übernommenen Ruheständler.	
Antrag der Abgeordneten Mikola, Steinberger und Genossen, betreffend die Ausbildung von Aufsichtsorganen für die Ziehkinderaufsichtsstellen.	
Antrag der Abgeordneten Mikola, Zenz und Genossen, betreffend Errichtung einer den bestehenden Vorschriften entsprechenden mehrjährigen Pflegerinnenschule in Verbindung mit einer Diplomprüfung.	
Antrag der Abgeordneten Ferner, Wihany, Gartner und Genossen wegen Aufhebung der Geflügelhöchstpreise und Ausfuhrbeschränkung.	
Antrag der Abgeordneten Hartleb, Schreckenthal, Klusmann und Genossen, betreffend ehefte Durchführung der Regulierungsarbeiten des Katschbaches.	

Anfragen:

Anfrage der Abgeordneten Oberzaucher, Weigelberger und Genossen an den Landeshauptmann, betreffend den neuerlichen Waffenraub an der ungarischen Grenze	17
Anfrage der Abgeordneten Dr. Süßler, Dr. Dantine, Riech und Genossen wegen Beseitigung der Härten des Pensionistengesetzes vom 13. Juli 1919	18
Anfrage der Abgeordneten Riech und Genossen, betreffend ehefte Gutmachung jener Schäden, welche durch die widerrechtliche Besetzung deutscher Gebietsteile durch die Jugoslawen verursacht wurden	18

Anfragebeantwortung:

Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Gartner und Genossen wegen widerrechtlicher Verhaftung des Josef Kaindel — durch den Landeshauptmann. (Siehe Mitteilungen des Vorsitzenden.)	
--	--

Beginn der Sitzung: 5 Uhr 5 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Landeshauptmann Dr. Anton Rinkelen und erster Präsident Franz Kölbl.

Schriftführer: Die Abgeordneten Georg Gaf, Johann Leichin, Franz Wihany und Dr. Otto Dungen.

Landeshauptmann: Hohes Haus! Ich darf die heutige Sitzung nicht eröffnen, ohne heute des schweren Leides zu gedenken, das die Sudetendeutschen erlitten haben. Es ist unsere Pflicht, auch hier an dieser Stelle heute zum Ausdruck zu bringen, daß wir mit ihnen fühlen, und ich bin Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich den Antrag stelle, nachstehende Resolution ex praesidio zu verkünden (liest):

„Der steirische Landtag erhebt den schärfsten Einspruch gegen das den Sudetendeutschen zugefügte Unrecht und gegen die gewalttätige Unterdrückung deutschen Volkstums in der Tschecho-Slowakei. Er spricht seine Entrüstung über das jeder Kultur hohnsprechende gewalttätige Vorgehen gegen die in Städten, wie Prag, Pilsen, Eger, Teplice, Brünn usw. wohnenden Volksgenossen aus und fordert von der Bundesregierung die Einleitung der nötigen Schritte für den Schutz der Sudetendeutschen bei der tschecho-slowakischen Regierung, sowie eine Intervention beim Völkerbunde. Der steirische Landtag fordert von der ganzen Kulturwelt, daß auch dem deutschen Volke das natürliche Recht auf seine nationale Selbstbestimmung zugebilligt werde. Der Landtag versichert den hart bedrückten vier Millionen Sudetendeutschen seine vollste Anteilnahme und bittet sie, im schweren Kampfe für ihr Volkstum auch weiterhin unentwegt auszuharren.“

(Die Abgeordneten erheben sich während dieser Rede von ihren Sitzen.)

Durch Ihr Erheben von den Sitzen haben Sie Ihre Zustimmung zum Ausdrucke gebracht. Ich werde im Sinne dieser Resolution die nötigen Schritte einleiten. (Lebhafte Zustimmung.)

Die Angelobung haben in der letzten Sitzung infolge Abwesenheit nicht geleistet die Abgeordneten Kaspar, Kaufmann, Resel und Stameh. Von diesen Abgeordneten sind heute alle vier erschienen und ich ersuche die Genannten, durch die Worte: „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze des Bundes und des Landes Steiermark und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(Die Abgeordneten Kaspar, Kaufmann, Resel und Stameh leisten die Angelobung.)

Aufgelegt ist heute der Bericht des zur Ausarbeitung eines Landesverfassungsgesetzes eingesetzten Sonderausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird.

Die Herren Abgeordneten Gartner und Genossen haben in der vorigen Sitzung eine Anfrage wegen widerrechtlicher Verhaftung des Josef Heindl eingebracht. Auf diese Anfrage erlaube ich mir, nachstehendes mitzuteilen (liest):

„Auf die in der Sitzung vom 9. November 1920 an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Gartner, Wihany, Ferner und Genossen, betreffend die widerrechtliche Verhaftung des Josef Heindl sowie die Beschlagnahme von Pferd und Wagen durch jugoslawische Grenzorgane beehre ich mich dem hohen Landtage mitzuteilen, daß sich in dieser Angelegenheit die steiermärkische Landesregierung am 26. Juli 1920 an eine auswärtige Mission mit dem Ersuchen um Einschreiten, am 31. Juli telegraphisch an die Landesregierung in Laibach und mit Bericht vom 1. August 1920, Präf.-Zahl 292, N. P./2, und vom 16. August 1920, Präf.-Zahl 292, N. P./3, an unser Auswärtiges Amt in Wien mit der Bitte um Abhilfe gewendet hat.“

Während die Landesregierung für Slowenien unser Telegramm überhaupt nicht beantwortete, hat das Staatsamt für Außeres mit Zuschrift vom 26. August 1920, Zl. 51.940/12, mitgeteilt, daß der österreichische Gesandte in Belgrad in der Angelegenheit bereits dreimal interveniert hat. Da das Ergebnis dieser Intervention der steiermärkischen Landesregierung noch nicht mitgeteilt wurde, ergeht seitens der steiermärkischen Landesregierung ein Ersuchschreiben in diesem Sinne an das Auswärtige Amt. Sobald ich von letzterem über den Stand der Angelegenheit unterrichtet bin, werde ich hievon dem hohen Hause Mitteilung machen.“

Wir schreiten sodann zu der auf die Tagesordnung gestellten

Wahl der Bundesratsmitglieder,

und zwar zur Wahl von sechs Bundesratsmitgliedern und sechs Ersatzmännern.

Zur Abgabe einer Erklärung hat sich für die christlichsoziale Partei Herr Abgeordneter Dr. Ahner zum Wort gemeldet.

Abgeordneter Dr. Ahner: Hohes Haus! Im Namen der christlichsozialen Partei erhebe ich Anspruch auf drei Mandate und nominiere hiefür die Herren Lan-

des Hauptmann Dr. Rintelen, Nationalrat Hofsch und Major Hocheneder.

Landeshauptmann: Ist hiezu etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Da nach meiner Auffassung das Proporzwahlrecht gilt, so mögen die Herren der christlichsozialen Partei über diesen Antrag abstimmen. (Geschlecht.) Mit Rücksicht auf das Proporzwahlrecht sind die drei genannten Herren gewählt.

Abgeordneter Machold: Die sozialdemokratische Partei erhebt auf Grund des Verfassungsgesetzes Anspruch auf drei Mandate und nominiert hiefür die Abgeordneten Ressel, Pongraz und Machold.

Landeshauptmann: Bezüglich des dritten Mandates der sozialdemokratischen Partei ist die Frage keine un-zweifelhafte. Es hängt nach meiner Auffassung davon ab, ob seitens des Bauernbundes eine Kandidatur geltend gemacht wird. In diesem Falle steht meines Erachtens der sozialdemokratischen Partei das dritte Mandat nicht unzweifelhaft zu und es entscheidet das Los.

Abgeordneter Machold: Ich möchte mich dieser Auffassung des Vorsitzenden nicht anschließen. Das Bundesverfassungsgesetz hat im Artikel 35 genau vorge-schrieben, wer zur Wahl berechtigt ist, welche Partei, und wieviel Mandate auf jede Partei entfallen. Der Artikel 35 besagt ausdrücklich: „Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältnißwahl gewählt.“ In einem weiteren Nachsatze wird ausgesprochen, daß jedoch wenigstens ein Mandat der Partei zufallen muß, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtage oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los. Auf Grund des Proporzses ist es zweifellos, daß uns zwei Mandate zukommen. Das dritte Mandat erscheint strittig für die andere Partei. Für uns ist es nicht strittig. Es kommt zwar derselbe Schlüssel heraus 8:8, wenn aber gedrittelt wird, haben wir eine Ziffer von 8, während die Bauernpartei nur eine solche von drei hätte, während sie so die gleiche Zahl wie wir aufweist. Nun könnte man annehmen, daß alle drei Parteien die gleichen Ansprüche haben. Dies bestreiten wir. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß sinngemäß die vorhergehende Bestimmung Anwendung findet. Es heißt klar und deutlich: daß, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, das mußte sinngemäß bei der Dritteltung auf die Zahl von

8 lauten, so entscheidet die Höchstzahl von Wählerstimmen. Wenn nicht klipp und klar ausgesprochen wird, daß beim Proporz so vorgegangen werden mußte, so glaube ich, daß eine andere Auslegung gar nicht möglich ist. Ich möchte überdies auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch mich berufen. Dort heißt es im § 7:

„Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle und auf die Gründe anderer, damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden.“

Es heißt hier, daß ähnliche Gründe Berücksichtigung finden müssen. Umso mehr glaube ich, wenn kurz vorher eine Analogie geschaffen worden ist, berechtigt zu sein, auf Grund der höheren Wählerstimmen das dritte Mandat in Anspruch nehmen zu können. Wenn die Stimmenszahlen, die vorliegen, richtig sind, so hat die sozialdemokratische Partei 140.459, die Bauernbündler aber nur 45.887 Stimmen. Wir haben also mehr als dreimal soviel Stimmen wie die Bauernbündler. Daraus resultiert für uns das Recht, das dritte Mandat in Anspruch zu nehmen. Sollte der Herr Vorsitzende diesem Vorschlage wider Erwarten nicht beipflichten, so werden wir, um die Wahl möglich zu machen, weitere Einwendungen gegen die Ziehung des Loses nicht erheben, behalten uns jedoch alle Rechtsmittel vor.

Landeshauptmann: Ich teile die Auffassung des Vorredners nicht, weil da die betreffende Stelle des Artikels 35 einen Spezialfall regelt und daher, einer analogen Anwendung nicht zugänglich ist. Ich bitte nunmehr die Bauernbündler, eine Erklärung abzugeben.

Abgeordneter Dr. Aufemann: Namens des Steirischen Bauernbundes und im Auftrage der Großdeutschen Volkspartei nominieren wir den Herrn Abgeordneten Schreckenthals als Kandidaten, und als Stellvertreter für den Fall, daß dieser verhindert sein sollte, den Herrn Altbürgermeister Franz Steiner aus Eggenberg.

Landeshauptmann: Nach meiner Auffassung handelt es sich um den Proporz, daher ist eine Zusammenziehung der Mandate nicht zulässig. Ich bemerke, bevor ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Dankine das Wort erteile, daß hier nach meiner Rechtsauffassung der Fall vorliegt, daß bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien das Los zu entscheiden hat. Ich erteile vorher noch Herrn Abgeordneten Dr. Dankine das Wort.

Abgeordneter Dr. Dankine: Ich möchte an den Herrn Landeshauptmann die Bitte richten, die für den Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zu zählen. Ich werde

mir dann erlauben, meine Rechtsausführungen unpräjudizierlich vorzutragen.

Landeshauptmann: Für mich ist maßgebend in erster Linie die Frage, für wen das Los entscheidet.

Abgeordneter Dr. Dankine: Es handelt sich um den Wahlvorschlag, und es muß festgestellt werden, wer für den Vorschlag des Bauernbundes stimmt. Wenn der Herr Vorsitzende es als gegeben annimmt, daß wir 15 Abgeordnete für diesen Wahlvorschlag stimmen, dann wäre eine Stimmenzählung überflüssig.

Landeshauptmann: Ich werde vor allem bezüglich der zwei Mandate, die unbestritten sind, abstimmen lassen und werde dann auf das dritte Mandat übergehen. Ich bitte nunmehr zuerst die Herren der sozialdemokratischen Partei, bezüglich der ersten zwei Kandidaten, der Herren Abgeordneten *Reisel* und *Pongraz*, die Stimme abzugeben. (Geschlecht.) Die Partei hat einstimmig dafür gestimmt. Das genügt. Ich werde jetzt abstimmen lassen wegen des dritten Mandates.

Abgeordneter Dr. Dankine: Ich bitte um Feststellung des Stimmenverhältnisses.

Landeshauptmann: Es haben alle 24 Abgeordneten der sozialdemokratischen Partei vollzählig ihre Stimme abgegeben. Ich muß jetzt zuerst losen lassen und, wenn das Los gegen den Bauernbund entscheidet, kommt es überhaupt nicht zur Abstimmung. Ich stelle zwar die Tatsache fest, um die es dem Herrn Abgeordneten *Dankine* zu tun ist, daß dem Wahlvorschlag des Bauernbundes die 15 Abgeordneten dieser Partei und der Großdeutschen Volkspartei zustimmen, muß aber doch sagen, daß ein Wahlvorschlag beider Parteien zusammen nicht zulässig ist.

Abgeordneter Dr. Dankine: Ich bitte, mir das Wort zu erteilen.

Landeshauptmann: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten *Dankine* das Wort.

Abgeordneter Dr. Dankine: Hohes Haus! Wir können diesem Vorgang nicht zustimmen. Nach § 35 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 werden die Mitglieder des Bundesrates und ihre Erfahrmänner von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „gewählt“ und spricht nicht etwa von der Zuteilung der Bundesratsstellen an die Parteien. Nähere Bestimmungen über die Art des Vorganges enthält das Gesetz nicht, wohl aber schreibt der § 54 der Geschäftsordnung für den Landtag vor, daß jede Wahl im Hause wie in den Ausschüssen mittels Stimmzettels vorzunehmen ist. Dieser Paragraph ist insofern unanwendbar, als er ausspricht, daß bei den Wahlen die ab-

solute Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das trifft aber nur das Ermittlungs- und nicht das Abstimmungsverfahren. Nach unserer Meinung wäre, und ich spreche nicht im Namen meiner Partei, sondern auch im Auftrag des Bauernbundes, vorbehaltlich eines Abkommens zwischen beiden Parteien ein vereinfachter Weg einzuschlagen und die Abstimmung mit Stimmzettel notwendig. Das ist nur eine grundsätzliche Frage. Da nun über den Wahlvorgang im Bundesratsgesetze eine nähere Bestimmung fehlt, so darf, wie der Herr Abgeordnete *Machold* richtig ausgeführt hat, im Sinne des § 7 des a. b. G.-B. eine anderweitige gesetzliche Bestimmung herangezogen werden. Als solche kommen hier die §§ 12 und 13 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung für den Nationalrat in Frage. § 12 bestimmt ganz übereinstimmend mit Artikel 35 des Bundesverfassungsgesetzes, daß die Wahl in den Hauptausschuß des Nationalrates nach dem Grundsatz der Verhältniswahl vorzunehmen ist, und § 13 ordnet den Vorgang bei der Abstimmung in der Weise, daß Wahlvorschläge, mit den Unterschriften der Abgeordneten versehen, einzureichen sind, wobei kein Abgeordneter mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf, und nach der Zahl der Unterschriften auf jedem Wahlvorschlag werden dann nach dem d'Hontschen Verfahren die Zahl und die Personen der Gewählten ermittelt.

Es mag fraglich sein, ob die besondere Form der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen auch in anderen Fällen anwendbar ist; allein sicher geht aus dieser Gesetzesbestimmung hervor, daß bei Wahlen, die aus dem Hause nach dem Verhältniswahlrecht vorzunehmen sind, nicht die Parteien des Hauses und deren Mitgliederzahl als solche, sondern die eingereichten Wahlvorschläge und die dafür — gleichgültig auf welche Weise — tatsächlich durch Handaufheben abgegebenen Stimmen maßgebend sind. Es ist also die Auffassung willkürlich und unzutreffend, daß das Wahlverfahren lediglich auf eine Ermittlung der auf jede Partei nach der ihr angehörigen Abgeordnetenzahl sich beschränkt und die Parteien einfach die Amtsträger für die ihr verhältnismäßig zufallenden Sitze zu ernennen hat, und insbesondere ist es eine durch nichts zu rechtfertigende Beeinträchtigung kleinerer Parteien, daß ihnen auf diese Art verwehrt wird, sich untereinander oder mit einer großen Partei auf Grund von Wahlbündnissen zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zu vereinigen.

Wenn Artikel 35 des Bundesverfassungsgesetzes noch weiters die Bestimmung aufstellt, daß auf die zweitgrößte Partei jedenfalls ein Bundesratsmandat entfallen muß, so ist dies eine Ausnahmsbestimmung, durch welche der Grundsatz der reinen Verhältniswahl durch-

brochen wird, die aber für den steirischen Landtag in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung gar nicht in Betracht kommt, weil sie nur auf den Fall berechnet ist, daß die zweitgrößte Partei eines Landtages noch nicht ein Drittel der größten Partei erreicht. Ebenso unpraktisch ist für den steirischen Landtag der noch weiters im Artikel 35 des Bundesverfassungsgesetzes vorgesehene Fall, daß zwei kleinere Parteien des Landtages die gleiche Anzahl von Abgeordneten zählen.

Bezeichnend ist nur, daß diese Bestimmung es verhindern soll, kleine Parteien mundtot zu machen und ihnen eine Vertretung im Bundesrat sogar über ihr ziffermäßiges Verhältnis hinaus zu geben, damit sie dort auch zu Wort kommen und nicht nur die größte Partei allein alle Sitze für sich in Anspruch nimmt. Das ist der Schutz der Minderheiten, und bestimmt kann diese Vorschrift nicht so ausgelegt werden, daß man Gruppen von Parteien, die fast ein Viertel, beziehungsweise mehr als ein Fünftel darstellen, die Möglichkeit, im Bundesrat vertreten zu sein, überhaupt entzieht oder nur einem Teil dieser Gruppen dieses Recht zuspricht und abhängig macht von dem Zufall eines Loses. Die Großdeutsche Volkspartei sowie die Partei des Steirischen Bauernbundes können sich dem vom Herrn Landeshauptmann eingeschlagenen Weg und der von ihm vertretenen Auffassung in dieser Frage nicht anschließen und behalten sich alle Rechtsmittel gegen diese Auffassung vor.

Landeshauptmann: Auch dieser Auffassung gegenüber muß ich bei meiner Meinung bleiben und muß dem Herrn Redner dasselbe erwidern, was ich dem Herrn sozialdemokratischen Redner erwidert habe. Auch die in seiner Ausführung zitierte Bestimmung trägt den Charakter einer Ausnahmsbestimmung, die ebenfalls analog nicht anwendbar ist. Eine andere Auffassung würde im Widerspruch stehen mit dem Begriff „Partei“. Einen Beleg für diese Auffassung findet man auch bei den Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes bei der Wahl. Es genügt, wenn der einzelne Wähler einen Stimmzettel abgibt, auf dem nur die Partei genannt ist. Daraus ergibt sich, daß das maßgebende Moment für die Durchführung dieser Wahl die Stärke der Partei nach dem Ausgang der Wahl ist. Wenn daher eine Partei zu klein ist, um bei dem Verhältniswahlrecht ein Mandat zu erhalten, so würde es eine Verletzung der durch den Ausgang der Wahl wohlverworbenen Rechte der anderen Parteien bedeuten, wenn man durch eine Zusammenrechnung kleiner Parteien, also durch eine Art Koppelung, eine Änderung des Proporzergebnisses herbeiführen würde. Die neuere Gesetzgebung steht auf dem Standpunkt, die Koppelung

abzulehnen. Wenn daher hier das Gesetz die Absicht gehabt hätte, eine neue Art Koppelung zuzulassen, so hätte das ausdrücklich im Gesetz gesagt werden müssen. Aber für einen so wichtigen Gesichtspunkt ist es mir unmöglich, eine Auslegung des Gesetzes durch Heranziehung einer Analogie herbeizuführen. Ich bleibe daher, obwohl beide Parteien gegen das Ziehen des Loses Protest erhoben haben, dabei, daß das sechste Mandat eines Bundesrates durch das Los entschieden wird.

Ich bitte nummehr einen Vertrauensmann von jeder Partei zu nominieren. Auf einen Zettel wird das Wort „Sozialdemokratische Partei“, auf den anderen „Bauernbund“ geschrieben werden; das Los wird in meiner Gegenwart gezogen werden.

Als Vertrauensmänner werden von der christlich-sozialen Partei Herr Abgeordneter Riegler, von der sozialdemokratischen Partei Herr Abgeordneter Leichin, vom Steirischen Bauernbund Herr Abgeordneter Dr. Klusmann und von der Großdeutschen Volkspartei Herr Abgeordneter Dr. Hübler namhaft gemacht. (Nach Einlegung der Lose in die Urne.)

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Wißanv, das Los zu ziehen. (Nach der Auslosung.) Das Los fiel auf die sozialdemokratische Partei.

Wer wird für das sechste Mandat nominiert? (Rufe: „Abgeordneter Machold!“) Wer für Herrn Abgeordneten Machold ist, wolle die Hand erheben. (Geschieht.) Der Genannte ist gewählt.

Nun kommen wir zu der

Wahl der Ersatzmänner.

Ich bitte um einen Vorschlag.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer: Namens der christlichsozialen Partei schlage ich vor Herrn Abgeordneten Paul als Ersatzmann für Herrn Dr. Rinfelen, für Herrn Hosch Herrn Grundbesitzer Friedrich Kocher in Lafnitz bei St. Lambrecht und für Herrn Major Hocheneder Herrn Doktor Webenau in Graz.

Landeshauptmann: Ich bitte die Herren Abgeordneten der christlichsozialen Partei, welche diesem Vorschlag zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Herren erscheinen gewählt.

Ich ersuche die Herren der sozialdemokratischen Partei um einen Vorschlag.

Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraf: Wir schlagen vor: für Herrn Resel Herrn Abgeordneten Regner, für Herrn Pongraf Herrn Abgeordneten Leichin und für Herrn Machold Herrn Abgeordneten Weigelberger.

Landeshauptmann: Ich bitte die Herren sozialdemokratischen Abgeordneten, welche diesem Vorschlag zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Herren erscheinen gew ä h l t.

Abgeordneter Dr. Dantine: Ich will nur feststellen, daß die von mir eingelegte Einrede für die Wahl der Bundesratsmitglieder sich auch auf die Wahl der Ersahmänner bezieht.

Landeshauptmann: Die Feststellung wird zu Protokoll genommen.

Ich bemerke, daß die Wahl mit Stimmzetteln hätte vorgenommen werden sollen, daß aber im Einvernehmen aller Parteien der Wahlvorschlag mündlich erstattet wurde, es liegt daher ein Einspruch gegen den Wahlvorgang jedenfalls nicht vor. Es liegt daher nur ein Wahlvorschlag der Christlichsozialen, einer der Sozialdemokraten und ein auf 15 Personen lautender der Bauernbündler vor. Damit ist diese Wahl beendet.

Wir kommen zur

Wahl eines Mitgliedes des Kuratoriums des Kriegsbeschädigtenfonds.

Ich bitte um einen Vorschlag.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer: Ich schlage als Mitglied für das Kuratorium des Kriegsbeschädigtenfonds vor den Herrn Abgeordneten G a ß.

Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraf: Als Ersahmann wird Herr U h r n e r vorgeschlagen.

Landeshauptmann: Ich ersuche die Herren, welche diesem Vorschlag zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist a n g e n o m m e n.

Nun kommen wir zur

Wahl der in die Heeresverwaltungsstelle zu entsendenden Kommission.

Auf Grund der Vereinbarungen der Parteien wird je ein Mitglied seitens der christlichsozialen Partei, der sozialdemokratischen Partei und des Bauernbundes vorgeschlagen und als Ersahmann ein Mitglied der Großdeutschen Partei. Ich bitte um V o r s c h l ä g e.

Landesrat Riegler: Ich erlaube mir namens der christlichsozialen Partei als Mitglied Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. U h r e r vorzuschlagen.

Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraf: Wir schlagen als Mitglied Herrn Landesrat R e s e l vor.

Landesrat Dr. Klusmann: Namens des Steirischen Bauernbundes erlaube ich mir als Mitglied Herrn Abgeordneten Heinrich W i ß a n n vorzuschlagen.

Landeshauptmann: Ich ersuche die Herren Abgeordneten, welche diesen Vorschlägen zustimmen, die Hand

zu erheben. (Geschieht.) Die Herren erscheinen gew ä h l t.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der Ersahmänner.

Landesrat Riegler: Ich schlage als Ersahmann Herrn Hauptmann K r a t o c h w i l l vor.

Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraf: Ich schlage als Ersahmann Herrn Franz P o n g r a c i c vor.

Landesrat Dr. Klusmann: Als Ersahmann wird Herr Abgeordneter Professor H ü b l e r vorgeschlagen.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren Abgeordneten, die den Anträgen zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Herren erscheinen gew ä h l t. Damit ist die Tagesordnung e r l e d i g t.

Es ist der Antrag gestellt worden, demnach

Bericht des zur Ausarbeitung eines Landesverfassungsgesetzes eingesetzten Sonderausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird (Beilage Nr. 12)

auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen. Dies geht jedoch nur im Weg der D r i n g l i c h k e i t. Ich bitte daher die Herren Abgeordneten, welche für die dringliche Behandlung sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig a n g e n o m m e n. Berichterstatter ist Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. U h r e r.

Berichterstatter des zur Ausarbeitung eines Landesverfassungsgesetzes eingesetzten Sonderausschusses **Dr. Uhrer** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Namens des seinerzeit gewählten Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, über die Beilage Nr. 12 zu berichten. Ich erlaube mir folgendes auszuführen: Steiermark hat als einziges Land gleichzeitig mit den Wahlen in die Nationalversammlung auch die Wahlen in den Landtag durchgeführt. Mit dem Gesetze vom 10. November 1920 ist das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in Kraft getreten und damit auch das Bundesübergangsgesetz. Durch dieses letztere wurden eine Reihe von Bestimmungen des Verfassungsgesetzes außer Kraft gesetzt. Dieses Moment ist zweifellos von historischer Bedeutung, denn vom 10. November 1920 angefangen ist die Republik Österreich auf föderalistischer Grundlage, als Bundesstaat aufgebaut. Es ergibt sich daraus selbstverständlich eine neuerliche Redigierung der Landesverfassung schon aus dem Grunde, weil durch dieses Gesetz die alte Landesordnung, welche wir eingeführt haben, nahezu in ihrer Gänze außer Kraft gesetzt wurde. Das Werk ist zweifellos kein vollendetes; es hängt dies zusammen mit den Lücken, die im Ver-

fassungs-gesetz enthalten sind. Ich weise darauf hin, daß die Kompetenzen zwischen Staat und Land noch nicht genau umschrieben sind, daß insbesondere die finanzielle Auseinandersetzung noch nicht klargestellt ist. Anzuführen wäre auch, daß die Frage der Verwaltungsreform noch nicht angeschnitten wurde. Damit hängt zusammen die Frage der Zusammenlegung und die Unmöglichkeit der Beseitigung des Doppelgeleises. Bemerken muß ich, daß das Landesverfassungsgesetz, wie es heute vorgelegt wurde, auf der übereinstimmenden Beschlußfassung des gesamten Hauses beruht. Insbesondere möchte ich mir erlauben folgendes anzuführen: Die Landesverfassung gliedert sich in „allgemeine Bestimmungen“, Punkt 2, „Landtag“, Punkt 3, „Landesregierung und Landeshauptmann“. Die allgemeinen Bestimmungen beschränken sich auf folgendes: Es beschäftigen sich die ersten Paragraphen mit dem Landesgebiete, der Landesbürgerschaft, der Geschäftssprache usw. Im § 9 wurde aufrechterhalten der Unterschied zwischen autonomer Landesverwaltung und der sogenannten Bundesverwaltung. Der zweite Abschnitt „Landtag“ enthält zunächst eine Reihe von formalen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht zum Landtag und schließlich und endlich das selbständige Auflösungsrecht des Landtages und die Lösungsmöglichkeit durch den Bundespräsidenten. Ich komme nun zur ersten Neuerung, und das ist die Trennung der Funktion des Landeshauptmannes und der des Präsidenten im Landtage. Die Landesordnung schlägt vor, einen bis vier Präsidenten des Hauses zu wählen, welche Sache sehr im Interesse einer geordneten Geschäftsführung liegt, und die Verantwortung, die die Landesregierung gegenüber dem hohen Hause trägt, zum Ausdruck bringt. Die Paragraphen 26 und 27 regeln die finanziellen Verhältnisse, allerdings nur im großen Rahmen. Der § 28 bestimmt die Kompetenz des Landtages, betreffend die Gemeinden, und zwar in rahmenartiger Form. Die zweite Neuerung, die ich anzuführen habe, ist der Hauptausschuß. Es wird ein Ausschuß nach dem Verhältniswahlrecht mit Bezug auf die Stärke der Parteien, ein sogenannter Hauptausschuß, bestellt. Die Aufgabe dieses Hauptausschusses besteht darin: erstens hat er bei der Landesregierungsbestellung mitzuwirken, zweitens hat er das Kontrollrecht gegenüber der finanziellen Gebarung der Landesregierung und schließlich und endlich hat er drittens Vorsorgen zu treffen gegenüber Regierungskrisen. Ich glaube, daß er aber auch für andere Belange von Wert sein wird, z. B. in der Frage von Lohnstreitigkeiten zwischen den Landesregierungs- und anderen Angestellten. Daneben haben wir außerdem noch belassen die Obmänner-

konferenz. Die Mitglieder dieses Hauptausschusses werden von jedem Landtage separiert festgesetzt auf die Dauer des Landtages. Die Präsidenten des Hauses gehören automatisch dem Hauptausschuß an, werden aber auf die Parteiensumme eingezählt. Nicht angehören können dem Hauptausschuß die Mitglieder der Landesregierung und die Klubobmänner. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durchschnittlich vor jeder Session zu einer die Dauer von drei Tagen nicht überschreitenden Tagung, mindestens aber halbjährig. Die Landesregierungsmitglieder können nur über Einladung durch den Vorsitzenden an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen. Beamte des Landes können zur Erteilung von Aufklärungen beigezogen werden. Die Verhandlungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich und können entsprechend ihrer Tätigkeit sogar für vertraulich erklärt werden. Die weiteren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in den Paragraphen 37 bis 50 sind mehr formaler Natur, wie sie eben gang und gäbe sind in jeder Verfassungsgesetzgebung: Öffentlichkeit der Landtagssitzungen, Beschlußfähigkeit, Ausschüsse, Anfragen und Writtschriften, schließlich und endlich Immunität, Landesgesetzgebung u. dgl. mehr. Das dritte Hauptstück befaßt sich mit der Landesregierung und dem Landeshauptmann. An die Stelle des Landesrates tritt die Landesregierung, und an die Stelle der früheren Landesregierung im Sinne des terminus technicus, vor dem 10. November 1920, tritt der Landeshauptmann, der als solcher die Bundesverwaltung im Lande führt. Die Landesregierung besteht aus zwölf Mitgliedern. Eine Neuerung wurde damit eingeführt, daß einzelnen Mitgliedern der Landesregierung, beziehungsweise der Landesregierung in ihrer Gänze, das Mißtrauen ausgesprochen, beziehungsweise das Vertrauen versagt werden kann. In diesem Fall hat das betreffende Mitglied, beziehungsweise die gesamte Landesregierung, zurückzutreten. Es ist dies eine Bestimmung, die analog aus dem Verfassungsgesetz des Bundes übernommen wurde. Der § 52 enthält die Wahl der Landesregierung, die Mitwirkung des Hauptausschusses, beziehungsweise der Obmännerkonferenz. Als eine besondere Bestimmung ist zu verzeichnen, daß die Mitglieder der Landesregierung nicht dem Landtag angehören müssen, allerdings müssen sie zum Landtag wählbar sein. Schließlich und endlich befaßt sich die letzten Paragraphen von § 53 angefangen mit formalen Bestimmungen: Geschäftsordnung, Stellvertretung des Landeshauptmannes, Verwaltungstätigkeit des Landtages usw.

Ich erlaube mir nun, dem hohen Haus nach diesem kurzen Bericht über die Vorlage folgende Anträge zu

stellen. Vorher muß ich allerdings bemerken, daß im zweiten Absatz des § 52 ein Druckfehler unterlaufen ist. Es hat im zweiten Absatz des § 52 das erste Wort der sechsten Zeile zu laufen: „Hauptausschusses“ anstatt „Landtag“. Außerdem ist über Antrag des Verfassungsausschusses im selben Paragraphen der dritte Absatz von (lieft): „Solche Mitglieder können vom Landtag usw.“ bis zum Ende zu streichen.

Ich erlaube mir nun folgende **Anträge** zu stellen (lieft):

„1. Der hohe Landtag wolle das angeschlossene Gesetz, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird, beschließen und für den Fall, als seitens der Bundesregierung unwesentliche Abänderungen dieses Gesetzes gewünscht würden, den am 9. November zur Ausarbeitung des Gesetzes eingesetzten Sonderausschuß ermächtigen, solche Änderungen vorzunehmen.“

2. Der hohe Landtag wolle sogleich im Sinne des § 23 der vorläufigen Landesverfassung die Wahl der Präsidenten vornehmen.

3. Der hohe Landtag wolle sogleich im Sinne des § 31, Absatz 1 der vorläufigen Landesverfassung einen Hauptausschuß und über dessen Vorschlag im Sinne des § 52, Absatz 2 dieses Gesetzes eine Landesregierung wählen, die ihre Wirksamkeit nach der im § 54 vorgesehenen Angelobung zu beginnen haben wird.

4. Der hohe Landtag wolle beschließen:

Da die Gesamtheit der vom Landtage gewählten Volksbeauftragten den Namen „Landesregierung“ zu führen hat, würde, wenn die Behörde zweiter Instanz der allgemeinen politischen Verwaltung den gleichen Namen beibehielte, die Geschäftsführung in größte Verwirrung geraten. Es wird daher an die Bundesregierung das dringende Ersuchen gerichtet, die Benennung der bezeichneten Behörde, die derzeit Bundesbehörde ist und alle ihr obliegenden Geschäfte als mittelbare Bundesverwaltung führt, vor Inkrafttreten der provisorischen Landesverfassung für das Land Steiermark in einer der tatsächlichen Stellung dieser Behörde entsprechenden, sie von der steiermärkischen Landesregierung genau unterscheidenden Weise umzuwandern. Die neue Benennung ist in den § 10 der vorläufigen Landesverfassung an Stelle der Bezeichnung „das Amt der Landesregierung“ aufzunehmen.

5. Der hohe Landtag wolle sogleich“
und zwar beantrage ich hier:

„durch den Verfassungsausschuß die Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages vom 3. Juli 1919 unter Berücksichtigung der vorläufigen Landesverfassung für das Land Steiermark und des Bundesgesetzes vom 19. November 1920 über die Geschäftsordnung des Nationalrates, B.-G.-Bl. Nr. 10, umarbeiten lassen und den Entwurf der neuen Geschäftsordnung dem Landtag in seiner nächsten Sitzung vorlegen lassen.“
Damit wären meine Anträge erschöpft.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Referent geschlossen hat, frage ich, ob jemand das Wort wünscht? (Nach einer Pause.) Nachdem niemand das Wort wünscht, bringe ich die gesamten Anträge zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.)

(**Einstimmig angenommen.**)

Es ist nunmehr, nachdem der Verfassungsgesetzentwurf angenommen ist, und wir darauf rechnen können, daß seitens der Wiener Regierung kein Einspruch erfolgt, da die Verfassung im Rahmen der Bundesverfassung sich bewegt, im Sinne der Verfassung die Wahl der Präsidenten des hohen Hauses vorzunehmen, nachdem ja die Verfassung eigene Präsidenten vorsieht, und zwar vier. Ich erteile zu einem Vorschlage dem Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. **Ahrer** das Wort.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. **Ahrer:** Ich beantrage für meine Partei den ersten Präsidenten, und zwar nominiere ich hiefür den Herrn Abgeordneten Pfarrer **Köbl**.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Pongraf:** Die Sozialdemokraten schlagen als zweiten Präsidenten den Herrn Abgeordneten **Regner** vor.

Abgeordneter **Schreckenthal:** Ich beanspruche für unsere Partei den dritten Präsidenten und schlage vor den Herrn Landesrat Dr. **Klusmann**.

Abgeordneter Dr. **Hübner:** Ich beanspruche für die Großdeutsche Volkspartei die Stelle des vierten Präsidenten und schlage für diesen Posten den Herrn Abgeordneten Dr. **Dankine** vor.

Landeshauptmann: Wenn kein Einspruch erhoben wird, so bringe ich diese Anträge in einem zur Abstimmung und bitte diejenigen Abgeordneten, die diese Vorschläge annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Ich frage die gewählten Herren Abgeordneten, ob sie die Wahl annehmen.

Abgeordneter **Köbl:** Ja, ich nehme an.

Abgeordneter **Regner:** Ich nehme an.

Landesrat Dr. **Klusmann:** Ich nehme die Wahl an.

Abgeordneter Dr. **Dankine:** Ich nehme die Wahl an.

Landeshauptmann: Dann bitte ich nunmehr den ersten Präsidenten Herrn Kölbl den Vorsitz zu übernehmen. (Geschlecht.)

Präsident Kölbl: Ich danke den Herren Abgeordneten, die mir ihre Stimme gegeben haben, für das mir geschenkte Vertrauen. Wollen Sie auch von meiner Seite die Zusicherung entgegennehmen, daß ich das mir anvertraute Amt jederzeit mit größter Objektivität verwalten werde.

Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zur

Wahl des Herrn Landeshauptmannes.

Diese Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, und zwar in der Weise, daß die einzelnen Abgeordneten durch einen der Herren Schriftführer namentlich zur Wahlurne vorgerufen werden. Ich bitte den Herrn Schriftführer Abgeordneten Gaß die Herren Abgeordneten zur Hinterlegung der Wahlzettel in die Urne namentlich aufzurufen.

(Über Namensaufruf des Schriftführers Abgeordneten Gaß geben die Abgeordneten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme der Stimmzählung):

Präsident Kölbl: Es wurden 69 Stimmzettel abgegeben, hievon lauten 45 auf den Namen Dr. Anton Rinkelen (lebhafter Beifall) 24 Stimmzettel waren leer. Es ist daher Herr Abgeordneter Dr. Rinkelen zum Landeshauptmann gewählt und ersuche ich denselben mit Bezug auf seine Angelobung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Landeshauptmann Dr. Rinkelen: Ich nehme dankend die auf mich gefallene Wahl an. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Kölbl: Wir schreiben sonach zur

Wahl des Hauptausschusses.

Diese Wahl wird per Akklamation nach Übereinkunft der Parteien vorgenommen.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer: Gemäß der neuen Verfassung schlage ich vor, den Hauptausschuß aus 12 Mitgliedern zusammenzusetzen.

Präsident Kölbl: Hat jemand zu diesem Antrage etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so werde ich über denselben abstimmen lassen und ersuche die Herren Abgeordneten, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer: Für die christlichsoziale Partei bemerke ich, daß wir nach unserer Stärke an und für sich 6 Mandate in Anspruch nehmen und erlaube mir für die Wahl vorzuschlagen die Herren Franz Kölbl, Dr. Enge, Dr. Kammerer, Schifko, Fink und Riemer.

Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraf: Die sozialdemokratische Partei hat nach dem Verhältniswahlrecht auf 4 Mandate Anspruch. Nachdem ich jedoch zum zweiten Präsidenten gewählt worden bin und diese Stelle nach den Bestimmungen der Verfassung einzurechnen ist, sind nur 3 Mitglieder namhaft zu machen und schlagen wir für die Wahl in den Hauptausschuß vor die Herren Muchitsch, Leichin und Gsöllner.

Abgeordneter Schreckenthal: Nachdem auf den Bauernbund eine Stelle im Hauptausschusse entfällt und Dr. Klusmann in das Präsidium gewählt wurde, haben wir keinen weiteren Vorschlag zu machen.

Abgeordneter Dr. Häbler: Von der Großdeutschen Partei erscheint Dr. Dantine als Mitglied des Hauptausschusses.

Präsident Kölbl: Ich glaube über die Vorschläge in cumulo abstimmen lassen zu können und ersuche die Abgeordneten, welche denselben zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Die Vorschläge sind einstimmig angenommen. Ich unterbreche nunmehr die Sitzung auf 10 Minuten, damit der Hauptausschuß mit der Obmännerkonferenz wegen Bildung der Landesregierung Vorschläge erstatten könne.

(Die Sitzung wird um 6 Uhr 5 Minuten unterbrochen und um 6 Uhr 20 Minuten wieder aufgenommen.)

Ich eröffne wieder die Sitzung; das Wort hat der zweite Präsident des hohen Hauses, Herr Abgeordneter Regner.

Präsident Regner: Hohes Haus! Über Beschluß des Hauptausschusses hätte ich dem hohen Hause folgenden Vorschlag für die neue Regierung zu machen:

Dr. Uhrer erster Landeshauptmann-Stellvertreter, Abgeordneter Pongraf zweiter Landeshauptmann-Stellvertreter, die Abgeordneten Prisching, Paul, Gaß und Riegler, Machold, Resel und Oberzaucher, Winkler und Dr. Häbler Mitglieder des Landesrates. Ich möchte Sie bitten, diesen Vorschlag anzunehmen.

Präsident Kölbl: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Es sind also gewählt: als erster Landeshauptmann-Stellvertreter Herr Abgeordneter Dr. Uhrer, als zweiter Landeshauptmann-Stellvertreter Herr Abgeordneter Pongraf, als Landesräte die Abgeordneten Prisching, Paul, Gaß, Riegler, Machold, Resel, Oberzaucher,

Winkler und Dr. Hübler: Ich ersuche die Genannten mit Bezug auf ihre als Abgeordnete geleistete Angelobung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer: Ich nehme an.

Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraf: Ich nehme die Stelle an.

Präsident Kölbl: Herr Landesrat Abgeordneter **Prisching** ist für die heutige Sitzung entschuldigt.

Abgeordneter Ing. Paul: Ich nehme an.

Abgeordneter Gaf: Ich nehme an.

Landesrat Riegler: Ich nehme an.

Landesrat Machold: Ich nehme an.

Landesrat Resel: Ich nehme an.

Abgeordneter Oberzaucher: Ich nehme an.

Abgeordneter Winkler: Ich nehme an.

Abgeordneter Dr. Hübler: Ich nehme an.

Präsident Kölbl: Wir kommen nunmehr zu Punkt 4 der in der Beilage Nr. 12 enthaltenen Anträge. Dieser Antrag lautet (liest):

„4. Der hohe Landtag wolle beschließen:

Da die Gesamtheit der vom Landtage gewählten Volksbeauftragten den Namen „Landesregierung“ zu führen hat, würde, wenn die Behörde zweiter Instanz der allgemeinen politischen Verwaltung den gleichen Namen beibehielte, die Geschäftsführung in größte Verwirrung geraten. Es wird daher an die Bundesregierung das dringende Ersuchen gerichtet, die Benennung der bezeichneten Behörde, die derzeit Bundesbehörde ist und alle ihr obliegenden Geschäfte als mittelbare Bundesverwaltung führt, vor Inkrafttreten der provisorischen Landesverfassung für das Land Steiermark in einer der tatsächlichen Stellung dieser Behörde entsprechenden, sie von der steiermärkischen Landesregierung genau unterscheidenden Weise umzuändern. Die neue Benennung ist in den § 10 der vorläufigen Landesverfassung an Stelle der Bezeichnung „das Amt der Landesregierung“ aufzunehmen.“

Ich bitte die Abgeordneten, die für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich komme nunmehr zu Punkt 5 der in der Beilage Nr. 12 enthaltenen Anträge. Dieser Antrag lautet (liest):

„5. Der hohe Landtag wolle sogleich einen Geschäftsausschuß wählen, der die Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages vom 3. Juli 1919 unter Berücksichtigung der vorläufigen Landesverfassung für das Land Steiermark und des Bun-

desgesetzes vom 19. November 1920 über die Geschäftsordnung des Nationalrates, B.-G.-Bl. Nr. 10, umzuarbeiten und den Entwurf der neuen Geschäftsordnung dem Landtag in seiner nächsten Sitzung vorzulegen hat.“

Ich ersuche um Vorschläge wegen Durchführung der Wahl.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer: Ich schlage vor, den lezhin gewählten Verfassungsausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, dem hohen Haus die Geschäftsordnung vorzulegen. Von seiten der christlichsozialen Partei haben diesem Ausschuß angehört die Herren Landeshauptmann Dr. Rintelen, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer und Landesrat **Prisching**.

Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraf: Von seiten der sozialdemokratischen Partei haben diesem Ausschuß angehört die Herren **Pongraf**, **Resel** und **Muchitsch**.

Präsident Dr. Klusmann: Von seiten der Bauernbündler haben dem Ausschuß angehört die Abgeordneten **Schreckenthal**, **Winkler** und **Doktor Klusmann**.

Präsident Dr. Dankine: Aus der Mitte der Großdeutschen Volkspartei haben dem Ausschuß angehört die Abgeordneten **Dr. Dankine**, **Dr. Dungen** und **Dr. Hübler**.

Präsident Kölbl: Hat jemand zu dem vom Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Uhrer** gemachten Wahlvorschlag etwas zu bemerken? (nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Dann lasse ich über diesen Wahlvorschlag abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Hiermit wäre dieser Gegenstand erledigt. Es liegt noch vor ein

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Uhrer, Pongraf, Schreckenthal und Dr. Hübler, betreffend die Übergabe des Burgenlandes (liest):

„Der Vertrag von Neuilly ist rechtskräftig geworden und der Zeitpunkt, da das deutsche Burgenland von Ungarn an die Republik Deutschösterreich übergeben werden muß, gekommen. Der steiermärkische Landtag trifft an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heran, von der ungarischen Regierung die sofortige Übergabe des gesamten deutschen Burgenlandes, wie es im Friedensvertrage von St. Germain Deutschösterreich zugesprochen wurde, zu ver-

langen, ohne sich auf die Erörterung irgendwelcher Gebietsabtretungen des Burgenlandes einzulassen und gegebenenfalls das Einschreiten des Obersten Rates zugunsten der im Frieden von St. Germain festgesetzten Übergabe des Burgenlandes an Österreich zu veranlassen.

Es wird beantragt, diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und ihn ohne Zuweisung an einen Ausschuss sogleich im Hause zu verhandeln."

Ich lasse über die formale Seite des Antrages abstimmen. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die für die Dringlichkeit des Antrages sind, die Hand zu erheben. (Geschlacht.) Die Dringlichkeit ist einstimmig beschlossen.

Sonach kommt das Meritum des Antrages zur Abstimmung. Ich bitte auch die Abgeordneten, welche für die Annahme des Antrages sind, die Hand zu erheben. (Geschlacht.) Auch der Antrag ist einstimmig angenommen. (Lebhafter Beifall.)

Somit wäre die heutige Tagesordnung erschöpft.

Es liegen Anträge auf. (Verliest die Überschriften, siehe Verzeichnis Seite 7.)

Diese Anträge werden in Druck gelegt werden.

Ferner wurden Anfragen eingebracht. (Verliest die Überschriften, siehe Verzeichnis Seite 7.)

Diese Anfragen werde ich weiterleiten.

Die nächste Sitzung werde ich im schriftlichen Wege bekanntgeben.

Auf die

Tagesordnung

setze ich:

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Wahl der Sonderausschüsse des hohen Hauses.
Hiemit schliesse ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr 40 Minuten abends.)

Anhang.

I.

Anfrage.

Die Abgeordneten Oberzaucher, Weigelberger und Genossen stellen an den Herrn Landeshauptmann eine Anfrage, betreffend einen neuerlichen Waffenraub an der ungarischen Grenze.

Am 18. November 1920 erhielt der Gendarmeriekommandant in Fehring die Anzeige, daß geplant sei, die Waffen der Fehringer Heimwehr zu stehlen und vom Orte fortzubringen. Verraten wurde diese Absicht von magyarisch sprechenden Männern, die sich unbeobachtet glaubten.

Der Gendarmeriekommandant machte am selben Tag um 1/27 Uhr abends von dieser Anzeige dem Bürgermeister Dr. Schwagula Mitteilung und ersuchte um Bekanntgabe des Waffendepots, damit die Gendarmerie durch verstärkte Bewachung dem geplanten Raub begegnen könne. Der Bürgermeister gebrauchte nun verschiedene Ausflüchte, erklärte, daß er den Waffenaufbewahrungsort nicht bekanntgeben könne und übrigens keine Gefahr vorhanden sei. Um 12 Uhr nachts, also 5 Stunden später, wurden die Waffen (160 Gewehre, 1 Maschinengewehr und 8000 Patronen) gestohlen, beziehungsweise wurde vom Bürgermeister Dr. Schwagula die Anzeige des Waffenraubes beim Gendarmeriekommando erstattet.

Die Darstellung ergibt, daß sich die Waffen unter Verwahrung des Bürgermeisters Dr. Schwagula in Fehring befanden, er daher für diese verantwortlich ist. Durch seine Weigerung, den zum Schutz der Sicherheit und des Eigentums der Bewohner des Staates und Landes berufenen Organen die Überwachung der aus staatlichen Beständen stammenden Waffen zu ermöglichen, erscheint er sowohl strafrechtlich als zivilrechtlich haftbar. Zudem erscheint der Verdacht nicht ausgeschlossen, daß die Waffen zur Zeit, als die Gendarmerie die Bewachung übernehmen wollte, in irgend einer Weise bereits abhanden gekommen und mit Wissen des Dr. Schwagula verschleppt worden waren.

Das Vorgehen des Bürgermeisters Dr. Schwagula erscheint nach jeder Richtung ein strafwürdiges, zugleich ein die Sicherheit des Staates und der Bevölkerung gefährdendes.

Angesichts dieses verwerflichen Vorfalles fragen die Gefertigten:

1. Ist dem Herrn Landeshauptmann dieser neueste Waffenraub bekannt?

2. Was gedenkt er gegen den schuldigen Bürgermeister und die zu ermittelnden Täter zu unternehmen?

3. Ist der Herr Landeshauptmann gewillt, zu veranlassen, daß alle im Grenzgebiete allenfalls noch vorhandenen Waffen sofort weggeräumt und Vorfälle getroffen wird, die ähnliche Vorfälle unbedingt ausschließt?

Oberzaucher.

Mozs Sonhammer.

Karl Gföller.

Johann Leichn.

Anton Weigelberger.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Hübler, Dr. Danfne, Rieckh und Genossen, betreffend die Beseitigung der Härten des Pensionsgesetzes vom 30. Juli 1919, an den Herrn Landeshauptmann.

Nach dem sogenannten „Pensionsbegünstigungsgesetz“ vom 30. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 411, sind zahlreiche Beamte durch die Angabe einer Begünstigung hinsichtlich der Bezüge teilhaftig zu werden, zum Teil auch unter Androhung einer Zwangspensionierung zum Übertritt in den Ruhestand veranlaßt worden. In Wirklichkeit sind diese „Begünstigungen“ in den Bezügen hinter anderen Pensionistengruppen, die später in den Ruhestand traten, zurückgesetzt und schwer geschädigt worden.

Die gefertigten Abgeordneten gestatten sich die

Anfrage:

„Ist der Herr Landeshauptmann geneigt, bei der Bundesregierung eine gründliche Überprüfung dieser Fälle sowie Beseitigung aller Ungerechtigkeiten des Gesetzes vom 30. Juli 1919 zu vertreten?“

Dr. Hübler.

Dr. Dungern.

Felix Kobald.

Franz Rieckh.

Dr. Danfne.

Max Enserer.

Stephi Walter.

Anfrage

der Abgeordneten Rieckh und Genossen, betreffend die ehefte Durchführung der Gutmachung jener Schäden, welche durch die widerrechtliche Besetzung deutscher Gebietssteile durch Jugoslawen verursacht wurden.

Durch die widerrechtliche Besetzung deutscher Gebietssteile durch jugoslawische Soldateska wurde die deutsche Grenzbevölkerung schwer getroffen, da sie vollkommen schutzlos den Übergriffen der Besatzungstruppen preisgegeben war. Durch diese Übergriffe und Raubzüge haben die deutschen Orte und Bauernhöfe an der Grenze furchtbar zu leiden gehabt, weil anlässlich derselben Hausdurchsuchungen und Demolierungen der Anwesen und Gehöfte großer Schaden den deutschen Besitzern verursacht wurde. Bei diesen Hausdurchsuchungen wurde Geld, Vieh, Waffen und Gebrauchsgegenstände ohne jedwede Entschädigung von seiten der jugoslawischen Regierung abgenommen. Wie von der Räumungskommission erhobenen Schäden wurden wohl angemeldet, jedoch hat bis heute noch niemand etwas von Jugoslawien ersetzt erhalten.

Die Gefertigten stellen daher die

Anfrage:

„Ist der Herr Landeshauptmann bereit, ehestens durch das Bundesstaatsamt des Äußeren veranlassen zu wollen, daß der jugoslawische Staat die Betroffenen schadlos halte?“

F. Rieckh.

Felix Kobald.

Dr. Hübler.

Dr. Dungern.

Dr. Danfne.